

Reglement der Männerriege

des Turnverein Veltheim

gestützt auf die Statuten des TVV vom 7. November 2004

I. ZWECK UND STELLUNG DER RIEGE

Art. 1 Zweck

Die Männerriege des Turnverein Veltheim (TVV) fördert für seine Mitglieder ein auf das Leitbild des Schweizerischen Turnverbandes (STV) ausgerichtetes Freizeitangebot.

Art. 2 Stellung

Die Männerriege unterstützt den TVV vollumfänglich in seinen Zielsetzungen.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder der Männerriege sind Mitglieder des TVV. Die Mitgliedschaft, die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in den Statuten des TVV festgelegt.

Sämtliche Arbeitseinsätze und Dienstleistungen von Mitgliedern der TVV erfolgen ehrenamtlich. Vorstands-, Leiter- und Trainerentschädigungen werden durch die Männerriege geregelt.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Die Männerriege setzt sich zusammen aus Aktiv-, Passiv-, Veteranen- und Ehrenmitglieder des Hauptvereins.

Art. 5. Abteilungen

Bei Bedarf wird die Riege in verschiedenen Abteilungen geführt: wie Senioren-, Männer- und Faustballriege.

Art. 6 Etat

Die Männerriege führt eine Mitgliederkartei. Sie meldet den Bestand, nach Kategorien geordnet, termingerecht dem Vereinsvorstand.

Art. 7 Ernennungen

Zu Veteranen werden Turner ernannt, die dem TVV während 35 Jahren angehört haben. Sie werden an der Riegenversammlung ernannt und geehrt. Turner, welche sich in hohem Masse um den TVV, die Männerriege oder den Turnsport im allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag der Riege durch die Generalversammlung des TVV zu Ehrenmitglieder ernannt werden.

Art. 8 Eintritt

Der Eintritt kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich dem Riegevorstand gemeldet werden. Bei einem Eintritt während des laufenden Jahres wird der Jahresbeitrag pro Rata festgesetzt.

Art. 9 Übertritt

Tritt ein Turner von einer anderen Riege in die Männerriege über, so wird er, sofern er dies nicht anders wünscht, in der gleichen Mitgliederkategorie eingereiht, der er bereits angehörte. Möchte ein Turner jedoch auch nach dem Übertritt in die Männerriege Mitglied der ehemaligen Riege bleiben, so ist er in beiden Riegen beitragspflichtig.

Art. 10 Austritt

Der Austritt (oder Übertritt zu den Passiven) kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich an den Riegevorstand (Obmann) gerichtet werden. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr vollumfänglich zu bezahlen.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die Ihren Verpflichtungen der Riege gegenüber nicht nachkommen, die Riegeinteressen schädigen oder der Riege auf irgendeine Art Schaden zufügen, können durch Beschluss des Riegevorstandes ausgeschlossen werden. Bei Einsprache entscheidet die Riegeversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

III. ORGANISATION

Art. 12 Riegeversammlung

Die Riegeversammlung bildet im Rahmen der von den Vereinsstatuten der Riege zugestandenen Selbstverwaltung das oberste Organ.

Sie findet einmal jährlich, in der Regel vor der ordentlichen Generalversammlung des TVV statt. Ausserordentliche Riegeversammlungen können einberufen werden, wenn der Riegevorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder es verlangen.

Art. 13 Einberufung

Die Einberufung hat spätestens 14 Tage vor der Versammlung durch Publikation im Vereinsblatt oder durch eine schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.

Art. 14 Anträge

Anträge zuhanden der Riegeversammlung sind bis Ende Jahr dem Riegevorstand schriftlich einzureichen.

Art. 15 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäss einberufene Riegeversammlung ist beschlussfähig.

Art. 16 Protokoll

Das Protokoll der Riegeversammlung ist binnen Monatsfrist dem Präsidenten des TVV sowie der PPK (Presse und Propagandakommission) zur Veröffentlichung im Vereinsblatt zuzustellen. Es muss an der nächsten Riegeversammlung genehmigt werden.

Art. 17 Abstimmung

Über alle Geschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Unter Bezug auf die Statuten des TVV entscheidet bei allen Geschäften das absolute, bei Wahlen im zweiten Wahlgang das einfache Mehr. Der Obmann hat den Stichentscheid.

Art. 18 Zuständigkeit

Der Riegenversammlung steht die Beschlussfassung über sämtliche Geschäfte zu, welche die Männerriege betreffen, soweit sie nicht durch dieses Reglement oder die Vereinsstatuten einem anderen Organ zugewiesen sind.

Art. 19 Traktanden

An der Riegenversammlung müssen folgende Geschäfte behandelt werden:

1. Protokoll der letzten Riegenversammlung
2. Jahresbericht des Obmannes
3. Jahresprogramm
4. Jahresrechnung
5. Anträge
6. Budget und Mitgliederbeiträge
7. Mutationen
8. Wahlen (Obmann und Riegenvorstand)
9. Ernennungen
10. Verschiedenes

Art. 20 Vorstand

Die Männerriege bestellt ihren Vorstand selbst jeweils auf die Dauer eines Jahres. Sie teilt dessen Zusammensetzung dem Vereinsvorstand mit. Der Riegenvorstand besteht aus folgenden Chargen:

- Obmann
- Aktuar/Vizeobmann
- Kassier
- Oberturner Männer
- Oberturner Senioren
- Leiter Faustball
- Beisitzer (1)

Art. 21 Obmann

Der Obmann besorgt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen und Riegenversammlungen. Er verfasst zuhanden der Riegenversammlung und des Vereinsvorstandes jährlich einen schriftlichen Bericht über die Tätigkeit der Riege.

Art. 22 Aktuar/Vizeobmann

Der Aktuar vertritt den Obmann im Verhinderungsfall. Er führt das Protokoll an den Vorstandssitzungen und an den Riegenversammlungen.

Art. 23 Kassier

Der Kassier ist zuständig für die Riegenkasse, er verwaltet das Vermögen und führt den Etat. Er erstellt zuhanden der Riegenversammlung die Jahresrechnung, das Budget und das Beitragsreglement.

Ferner besorgt er den Einzug aller Mitgliederbeiträge.

Er ist verantwortlich für die rechtzeitige Versicherung der turnenden Mitglieder bei der Sportversicherungskasse STV (SVK-STV) mittels Anmeldung beim STV.

Art. 24 Oberturner/Leiter

Die Oberturner und der Leiter Faustball organisieren und leiten den Trainingsbetrieb unter Beizug der Hilfsleiter. Sie sind verpflichtet, die obligatorischen Kurse zu besuchen oder für eine geeignete Stellvertretung zu sorgen.

Die Oberturner/Leiter sind verpflichtet sich die für die Durchführung des Trainingsbetriebes erforderlichen Qualifikationen anzueignen.

Sie dokumentieren den Obmann zu Handen des Jahresberichtes über die sportlichen Aktivitäten.

Art. 25 Beisitzer

Er vertritt die Interessen der Turner.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

Der Obmann, im Verhinderungsfall der Aktuar und der Kassier zeichnen für die Männerriege unter sich je kollektiv zu zweien.

Der Kassier und der Obmann führen ausserdem für den Bank- und Postcheckverkehr je Einzelunterschrift.

Art. 27 Einberufung/Beschlussfassung

Der Riegenvorstand tritt auf Einladung des Obmanns zusammen oder wenn mindestens die Hälfte der Vorstandmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

IV. FINANZEN

Art. 28 Kasse

Die Kasse wird von der Männerriege selbständig verwaltet.

Art. 29 Einnahmen

Die Einnahmen der Riegenkasse bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden
- c) Überschüssen aus Anlässen und Veranstaltungen
- d) Beiträgen des TVV aus Überschüssen der Vereinsrechnung
- e) Erträge aus Riegenvermögen

Art. 30 Ausgaben

Die Ausgaben bestehen im wesentlichen aus:

- a) Verbandsbeiträgen und Versicherungen
- b) Unkostenbeiträgen an den TVV
- c) Kurs- und Versammlungskosten
- d) Verwaltungskosten
- e) Entschädigungen
- f) Materialanschaffungen
- g) Ernennungen/Ehrungen
- h) Beiträge an Aktivitäten gemäss Jahresprogramm

Art. 31 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 32 Beiträge

Die Beiträge pro Mitgliederkategorie sind im Beitragsreglement festgehalten, welches Bestandteil des Riegenreglements ist. Austretende haben den ganzen Beitrag für das laufende Jahr zu bezahlen. Beiträge für Ein- und Übertritte sind pro Rata zu entrichten.

Art. 33 Beitragsfrei

Von der Beitragspflicht gegenüber der Riege ausgenommen sind alle nicht turnenden Ehrenmitglieder und Mitglieder des Vorstandes der Männerriege.

Art. 34 Leiterentschädigung

Die Leiter-Entschädigungen werden von der Riegenversammlung festgesetzt.

Art. 35 Revision

Die Kasse wird durch die Revisoren des TVV revidiert.

Art. 36 Haftung

Die Riege haftet nach aussen mit ihrem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Haftung der Riegenmitglieder beschränkt sich maximal auf die Beiträge gemäss dem gültigen Beitragsreglement.

V. TURNBETRIEB

Art. 37 Teilnahme

Die Trainingsstunden finden mindestens einmal wöchentlich (ausgenommen Schulferien) an einem Abend statt.

Art. 38 Auszeichnung

Turnende Mitglieder können für 30 Turnstundenbesuche pro Kalenderjahr ausgezeichnet werden.

Art. 39 Turngeräte MR

Die dem Inventar der Männerriege zugeordneten Turngeräte stehen grundsätzlich nur der Männerriege zur Verfügung.

Auf Anfrage wird dieses Material ausgeliehen. Bei Beschädigung haftet die Riege, die das Material ausgeliehen hat.

VI. ABÄNDERUNG DES REGLEMENTS UND AUFLÖSUNG DER RIEGE

Art. 40 Änderung des Reglements

Eine Änderung dieses Reglements kann jederzeit durch die Riegenversammlung vorgenommen werden, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder dafür stimmen. Die Änderung unterliegt der vorgängigen Genehmigung durch den Vorstand des TVV.

Art. 41 Auflösung

Die Auflösung der Männerriege kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Riegenversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der anwesenden Mitglieder vorgenommen werden.

Der Auflösungsbeschluss bedarf ausserdem der Zustimmung durch die Generalversammlung des TVV. Im Auflösungsfall ist das gesamte Vermögen der Riege bis zu einer Neugründung dem TVV zur Verwaltung zu übergeben.

VII. INKRAFTTRETEN

Art. 42 Inkrafttreten

Vorstehendes revidiertes Reglement ist an der ordentlichen Riegenversammlung genehmigt worden

Es ersetzt dasjenige vom 03. März 1983.

Von der Riegenversammlung genehmigt am:

Datum:

Der Obmann:

Der Aktuar:

Vom TVV genehmigt am:

Datum:

Die Präsidentin:

Der Aktuar: